

Duale Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn
Bildungscampus 4, 74076 Heilbronn

An alle
Professor*innen, Dozent*innen und
Sekretärinnen mit der Bitte um
Beachtung und ggf.
Aushändigung an Lehrbeauftragte

DHBW Heilbronn

Susan Riha
Verwaltung
Finanzen

Bildungscampus 4
74076 Heilbronn

Telefon +49. 7131. 1237-23108
Telefax +49. 7131. 1237-100

susan.riha
@heilbronn.dhbw.de

www.heilbronn.dhbw.de

02.02.2022

Übernachungskosten Lehrbeauftragte/ Hotelliste 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

verschiedene Hotels in der Umgebung bieten Sonderkonditionen für Übernachtungen von externen Lehrbeauftragten der DHBW Heilbronn an. Nachfolgend erhalten Sie eine Aufstellung für das Jahr 2022, die gerne bei Anfragen weitergegeben werden kann.

Wir empfehlen bereits bei der Zimmerbuchung auf die Vereinbarung der Sonderkonditionen mit der DHBW Heilbronn hinzuweisen, um die entsprechenden Preise zu erhalten. Der Komfortstand des Zimmers kann vom Lehrbeauftragten selbst erfragt werden. Ggf. kann alternativ die Buchung über das Online-Hotel-Reservierungs-Portal HRS im Einzelfall günstiger sein.

Wir bitten folgende Hinweise zur Abrechnung zu beachten:

Lehrbeauftragte der DHBW können die Übernachtungskosten zur Erstattung im Rahmen der Lehrauftragsabrechnung einreichen. Die Erstattung erfolgt anhand eines Reisekostenantrages nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG), bei Vorlage der Originalrechnung bis zu 95,00 Euro je Übernachtung inkl. Frühstück.

Für eine Abrechnung zugunsten des/r Dozierenden bitten wir insbesondere um Beachtung, dass die Hotelrechnung auf den Namen der DHBW zzgl. Dozentenname ausgestellt sein sollte, dennoch aber weiterhin als Verauslagung von diesem/r bezahlt werden muss.

Im Rahmen der Fortschreibung des LRKG ergeben sich für die Dienstreisenden folgende Neuerungen für Dienstreisen ab dem 01.01.2022:

- Je notwendiger Übernachtung können künftig bis zu 95 € erstattet werden. Bisher war eine Deckelung bei 80 € wirksam.

- Bei den Fahrtkostenerstattungen erhöht sich der Betrag je Kilometer von 0,25 € auf 0,30 € und wird damit dem Steuerrecht angeglichen.
- Die Regelungen zum Tagegeld wurden ebenfalls den steuerlichen Regelungen angepasst, so dass der Tagegeldanspruch erst bei über 8 bzw. über 14 Stunden Abwesenheit vom Wohnort besteht und nicht mehr ab 8 bzw. 14 Stunden.
- Das Tagegeld wird bei Stellung unentgeltlicher Verpflegung entsprechend den steuerlichen Regelungen wie folgt gekürzt:

Frühstück	20%
Mittag-/Abendessen je	40%
- Zugtickets werden nur für in Höhe der Ticketgebühren der 2. Klasse erstattet. Ausnahmen bei Distanzen über 100 km dürfen sind zulässig.
- Innerdeutsche Flüge dürfen aufgrund der Abwägung von Nachhaltigkeitsaspekten nicht bzw. nur unter der Maßgabe zugelassen und erstattet werden, wenn wirtschaftliche Aspekte die Belange des Klimaschutzes überwiegen. Hier ist eine Vorabstimmung zwingend erforderlich.

Für abzurechnende Dienstreisen und Lehrveranstaltungen bis einschließlich 31.12.2021 gelten weiterhin die Regelungen des alten LRKG, sowie dessen Erstattungsbeträge, auch wenn die Abrechnung erst in 2022 erfolgt.

Nach wie vor gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten. D.h. die einzelne Dienstreise muss innerhalb von 6 Monaten abgerechnet werden. Ausschlaggebend ist dabei jeder einzelne Reisetag und nicht der letzte Tag der Vorlesung!

Mit freundlichen Grüßen
Susan Riha